

PA – Praxiswissen Arbeitsrecht

Liebe Leserinnen und Leser,

die dritte Ausgabe der PA im Jahr 2011 beschäftigt sich erneut mit dem Urlaubsrecht, welches weiterhin spannend bleibt. Einige Revisionen liegen beim BAG und harren der Entscheidung, ebenso wie auch noch der EuGH über einige Vorlagen zu entscheiden haben wird. In der Zwischenzeit blüht die Instanzrechtsprechung.

Ich wünsche Ihnen wie immer eine informative Lektüre,

Ihr Stefan von Zdonowski, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Gesetzlicher Urlaub soll nach Ablauf tarifvertraglicher Ausschlussfrist verfallen

LAG Köln, Urteil vom 16.11.2010 (12 Sa 375/10) – nicht rechtskräftig, in Revision beim BAG (9 AZR 740/10)

Die Arbeitnehmerin war im öffentlichen Dienst nach TVöD beschäftigt. Seit 2004 bezog sie eine befristete, ab 2008 eine unbefristete Erwerbsunfähigkeitsrente. Sieben Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses machte die Klägerin Urlaubsabgeltungsansprüche für die Jahre 2005 bis 2007 geltend. Das LAG Köln wies die Klage ab. Zum einen sei ein übergesetzlicher, tarifvertraglich vereinbarter Mehrurlaub nicht entstanden, weil das Arbeitsverhältnis bei einer Rente auf Zeit nach § 33 Abs. 2 Satz 6 TVöD ruht und § 26

Abs. 2 c) TVöD für die Zeit des Ruhens den Zusatzurlaub um ein Zwölftel für jeden vollen Monat kürzt. Diese Regelung im TVöD verstoße auch nicht gegen die Europäische Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG, weil es sowohl Tarif als auch Arbeitsvertragsparteien unbenommen ist, den den Mindesturlaub übersteigenden Mehrurlaub frei zu regeln. Spannender als diese erneute Bestätigung dessen, was auch schon das BAG proklamiert hat ist indes, dass das LAG Köln darüber hinaus meinte,

dass der Abgeltungsanspruch bezüglich des gesetzlichen Mindesturlaubes nach § 37 Abs. 1 Satz 1 TVöD verfallen war, da dort eine Ausschlussfrist von sechs Monaten vorgesehen ist. Fällig sei der Abgeltungsanspruch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewesen, so dass die Geltendmachung sieben Monate nach Beendigung zu spät war. Das BAG hat zu dieser Problematik nach der Schultz-Hoff-Entscheidung des EuGH vom 20. Januar 2009 noch nicht Stellung genommen.

Tarifliche Ausschlussfristen berühren nicht den Inhalt des unabdingbaren Urlaubsanspruchs

LAG Niedersachsen, Urteil vom 13.08.2010 (6 Sa 409/10) – nicht rechtskräftig, in Revision beim BAG (9 AZR 569/10)

Wie das LAG Köln hat auch das LAG Niedersachsen in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden, auch hier war die tarifvertragliche Ausschlussfrist bei Geltendmachung des Urlaubsab-

geltungsanspruches nicht eingehalten, so dass die Klage abgewiesen wurde. Das LAG Niedersachsen begründet seine Auffassung damit, dass tarifliche Ausschlussfristen nicht den Inhalt des unabdingbaren Urlaubsanspruchs be-

rühren, sondern nur dessen zeitliche Geltendmachung. Das BAG hatte diese Frage in einer Entscheidung vom 24. März 2009 (9 AZR 983/07) noch ausdrücklich offen gelassen.

Die Geltendmachung des Urlaubsabgeltungsanspruches vor dessen Fälligkeit wahrt die Ausschlussfrist nicht

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 02.12.2010 (22 Sa 59/10) – nicht rechtskräftig, in Revision beim BAG (9 AZR 1/11)

In diesem Fall hat das LAG Baden-Württemberg die Arbeitnehmerin auf Antrag des Arbeitgebers sogar verurteilt, eine bereits empfangene Zahlung für Urlaubsabgeltung an diesen zurückzuerstatten. Die Arbeitnehmerin hatte die Urlaubsabgeltung für die Jahre 2007 und 2008 mit Schreiben vom 19. Februar 2009

gefordert. Die Urlaubsabgeltung für 2009 hatte der Arbeitgeber bereits gezahlt. Das Arbeitsverhältnis endete am 31. Juli 2009. Am 12. Februar 2010 erhob die Arbeitnehmerin Klage wegen der Urlaubsabgeltung 2007 und 2008 und der Arbeitgeber Widerklage wegen der Rückzahlung der bereits geleisteten Abgeltung für 2009.

Auch hier meinte das LAG, dass die Ansprüche verfallen waren. Die Urlaubsabgeltung wurde fällig mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Die Geltendmachung des Anspruchs vor dessen Entstehen konnte die tarifliche Ausschlussfrist nicht wahren.

Können Urlaubsansprüche während des Bezugs einer Erwerbsunfähigkeitsrente überhaupt entstehen?

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 16.12.2010 (4 Sa 209/10) – nicht rechtskräftig, in Revision beim BAG (9 AZR 88/11)

Eine sehr spannende Frage, die in einer Vielzahl von Arbeitsverhältnissen seit der Schultz-Hoff-Entscheidung des EuGH vom 20. Januar 2009 eine Rolle spielt und vom BAG bislang noch nicht entschieden werden musste. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger seit 2004 eine Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen und machte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Urlaubsabgeltungsansprüche für

die Jahre 2005 bis 2009 geltend. Im Raum stand die Frage, ob der Kläger überhaupt während des Bezugs der Erwerbsunfähigkeitsrente Urlaubsansprüche erworben hatte, die abzugelten waren. Bereits für das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 26 Abs. 2 c) TVöD wird kontrovers diskutiert, ob ein Arbeitnehmer währenddessen den gesetzlichen Urlaubsanspruch erwirbt (LAG Baden-

Württemberg, Urteil vom 29.04.2004 - 11 Sa 64/09- LAG Düsseldorf, Urteil vom 05.05.2010 - 7 Sa 1571/09-). Das LAG Schleswig-Holstein hat das Entstehen des Urlaubsanspruches trotz Erwerbsunfähigkeitsrente letztlich bejaht und den Schwarzen Peter auf den Gesetzgeber geschoben, indem es ausführte, dass es dessen Sache wäre, eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift für diesen Fall zu schaffen.

Das BAG wird also richtungsweisende Entscheidungen zu treffen haben:

- Kann eine tarifliche Ausschlussfrist den gesetzlichen Urlaubsabgeltungsanspruch erfassen?
- Sind vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgesetzte Geltendmachungsschreiben grundsätzlich unbeachtlich?
- Kann im ruhenden Arbeitsverhältnis ein Urlaubsanspruch erworben werden?

IMPRESSUM

Herausgeber und Bearbeiter:
Rechtsanwalt Stefan von Zdonowski
Fachanwalt für Arbeitsrecht
SSP Schiessl Rechtsanwälte
Leibnizstrasse 53
10629 Berlin-Charlottenburg
www.praxiswissen-arbeitsrecht.de
info@praxiswissen-arbeitsrecht.de